

N^o 28.

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Freitag, den 5. August 1881.

Inhalt:

An die K. Oberämter, betreffend

1. die Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine. Vom 16. Juni 1881,
 2. den Ersatz der Kosten für Wiederherstellung beschädigter Signalsteine. Vom 17. Juni 1881,
 3. die Kolourirung auf den Handrissen, Ergänzungskarten und Planen. Vom 18. Juni 1881,
 4. die Aufbewahrung und Benützung der Ergänzungskarten. Vom 30. Juni 1881.
-

Nr. 472. Kat.

Erlaß vom 16. Juni 1881, betreffend

die Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine.

An die K. Oberämter.

Die Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine muß für das K. Steuerkollegium einen Gegenstand fortgesetzter besonderer Fürsorge schon von dem Gesichtspunkte aus bilden, daß dieselben ganz wesentliche Anhaltspunkte für das ganze Vermessungswerk gewähren.

Es wird daher im Hinblick auf §. 24 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg.Bl. S. 688), betreffend die Flurkarten und Primärkataster, ferner im Hinblick auf die technische Anweisung für die Fortführung der Flurkarten u. s. w. vom 30. Dezember 1871 (Amts-Bl. S. 249 ff.), §§. 5—7, 12, 14 u. s. w. — endlich unter Abänderung und Ergänzung des besonders gedruckten Normalerlasses vom 20. Juli 1852 Nr. 1023 Kat. bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Oberamtsgeometer zunächst sind verpflichtet, auf die Erhaltung der trigonometrischen Signalsteine ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Sie sollen demgemäß bei Gelegenheit ihrer sonstigen Berufsgeschäfte in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks, sowohl bei den Ortsbehörden, als bei den Urkundspersonen, Felduntergängern u. s. w., mit welchen ihr Dienst sie in Berührung bringt, möglichst genaue Erkundigungen über den Zustand jener Steine auf der betreffenden Markung einzuziehen bemüht sein.

Sie werden ferner angewiesen, auch in eigener Person während ihrer Verrichtungen auf dem Felde die in der Nähe befindlichen Signalsteine stets in Augenschein zu nehmen.

Namentlich aber wird ihnen empfohlen, ihre sonstigen Berufsgeschäfte so einzurichten, daß es ihnen möglich werden wird, in Verbindung damit allmählig die Besichtigung sämtlicher trigonometrischen Signalsteine ihres Bezirks durchzuführen und dieselbe von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Sie werden zu dem Behuf alljährlich in einer Anzahl solcher Gemeinden, in welche sie durch ihre sonstigen Berufsgeschäfte geführt werden, die Besichtigung der sämtlichen Signalsteine der betreffenden Markungen zur Ausführung bringen, wobei vorausgesetzt ist, daß es im Durchschnitt thunlich sein sollte, die sämtlichen Signalsteine je einer Gemeinde-Markung in der Zeit von 2 Tagen zu begehen und gleichzeitig auch die für die Erhaltung der Steine erforderlichen Arbeiten im Felde nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu besorgen.

Mit der Besichtigung der Signalsteine ist sodann auch diejenige der durch Gebäude-theile bezeichneten Signale zu verbinden und, im Falle hiebei Veränderungen wahrgenommen würden, im Sinne des Erlasses vom 8. Juli 1873 Nr. 614 Rat. unter Ziffer 3 (Amts-Bl. S. 52) zu verfahren.

Auf solche Weise steht zu hoffen, daß jeder Oberamtsgeometer in der Lage sein wird, binnen eines nicht zu langen Zeitraums von dem Zustande sämtlicher Signalsteine und Signale seines Bezirks durch eigene Anschauung Kenntniß sich zu verschaffen und sich in dieser Kenntniß auch fortgesetzt zu erhalten. Würden einzelne Gemeindemarkungen mit den darauf befindlichen Signalen innerhalb eines Turnus von 10 Jahren unbesucht und unbesichtigt bleiben, so hätte der Oberamtsgeometer gegen das Ende dieser Periode, und zwar erstmals auf den 1. Januar 1890, Anzeige zu erstatten, damit wegen Einbegreifung derselben in den Turnus das Erforderliche von hier aus eingeleitet werden könnte.

§. 2.

Bei der Besichtigung der trigonometrischen Signalsteine haben die Oberamtsgeometer die nachstehenden Weisungen zu beachten:

1. Findet sich ein Signalstein in gutem Zustande vor, so ist nur von der Lage des Dreieckszeichens an demselben Kenntniß zu nehmen, und die Seitenfläche, an welcher sich dasselbe befindet, unter Anwendung eines Taschencompasses nach der Himmelsgegend Nord, Ost 2c., Nordost, Nordwest 2c. oder nach der Richtung gegen einen immer erkennbaren Gegenstand zu beschreiben, die Beschreibung in das zur Oberamtsgeometerstelle gehörige Signalsteinverzeichnis (Normalerlaß vom 20. Juli 1852, Ziffer 2, siehe auch unten §. 8), sowie in das Koordinatenverzeichnis des Oberamtsgeometers einzutragen, sowie bei Gelegenheit des jährlichen Geschäftsberichts dem K. Steuerkollegium davon Mittheilung zu machen, damit sie auch in das Register des K. Kataster-Bureau eingetragen werden kann.

2. Steine, welche eine schiefe Stellung angenommen haben, sollen, wenn vorausgesetzt werden darf, daß durch Aufrichtung derselben der Punkt wieder in die richtige Lage gebracht werden kann, vorsichtig so aufgerichtet werden, daß dieser Zweck erreicht wird, und sind, vermittelt eines Senkels in senkrechte Stellung gebracht, wohl zu befestigen. Ragt nach der Aufrichtung der Stein um mehr als 0,3 m über die natürliche Bodenfläche hervor, so ist er nach Fixirung des Signalpunkts vermittelt des Steinsatzzirkels oder durch Abmessungen herauszunehmen und entsprechend tiefer zu setzen.

§. 3.

Für die Bezeichnung der Lage des trigonometrischen Punktes auf dem Stein werden im Anschlusse an das bei der Landesvermessung eingehaltene Verfahren folgende Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. In der weitaus größeren Zahl der Fälle ist nur an Einer Seitenfläche ein Dreieck angebracht. In diesen Fällen soll diese Fläche ganz hinunter glatt behauen sein, und wird der trigonometrische Punkt durch die Mitte einer dicht an das Dreieckszeichen gesetzten Signalstange, deren untere Dicke zu 0,10 m angenommen wird, bezeichnet. Bei Neusätzen solcher noch vorhandenen Steine sollen die Seitenflächen vermittelt des Taschencompasses oder der Richtung auf einen der Karte gemäß direkt nördlich, östlich, südlich oder westlich bereits vorhandenen, oder zu diesem Zweck ausgesteckten Punkt nach den Himmelsgegenden orientirt werden, und ist der Stein, wenn die Umstände es irgend gestatten, südlich von dem trigonometrischen Punkt zu setzen, so daß also die das Dreieckszeichen enthaltende Seitenfläche des Steins nach Norden gewendet ist.

2. In selteneren Fällen ist ein Dreieckszeichen auf der Scheitelfläche, oder sind deren zwei und zwar auf zwei gegenüberliegenden Seitenflächen angebracht. In diesen Fällen bezeichnet die Mitte des senkrecht gestellten Steins den trigonometrischen Punkt, und ist vor dem Neusatz eines noch vorhandenen, aber ganz herausgefallenen Steins wenn er den unten für neue Steine gegebenen Vorschriften nicht etwa schon entspricht, die Bearbeitung desselben nach letzteren anzuordnen, und auch der Neusatz darnach zu vollziehen.

Die auf zwei entgegengesetzten Seitenflächen angebrachten Dreieckszeichen dürfen übrigens beibehalten werden, sollen aber, wie solche Zeichen überhaupt, nicht bloß den Umfangslinien nach eingeritzt, sondern nach der ganzen Dreiecksfläche 2 cm tief ausgehauen sein.

§. 4.

Sollte ein Signalstein verloren gegangen, oder so beschädigt sein, daß das auf demselben eingehauene trigonometrische Zeichen nicht mehr vorhanden ist, so muß ein neuer Stein hergestellt werden.

Bei neuen Steinen soll stets die Mitte der quadratisch gehaltenen Querschnittsfigur des senkrecht stehenden Steins den trigonometrischen Punkt bezeichnen. Bis zu 0,3 m herunter von der Scheitelfläche aus sollen die Seitenflächen glatt behauen werden, weiter abwärts können dieselben rauh bleiben, nur die Kanten sollen mit Schlägen versehen werden, damit auch, wenn der obere Theil abgewittert ist, und nur noch der Stumpfen senkrecht in dem Boden steckt, die Ecken des Quadrates ersichtlich sind. Damit aber in Folge einer etwa eintretenden Neigung des Steins keine Unsicherheit über die Lage des trigonometrischen Punktes entsteht, und dieser auch bei gänzlichem Abhandenkommen des Steins möglicherweise erhalten bleibt, soll der Punkt unabhängig vom Stein durch ein Kreuz, welches mitten auf der Oberfläche einer quadratischen steinernen Platte von 0,35 m Seitenlänge und 0,1 m Dicke einzumeißeln ist, bezeichnet sein. Dieselbe ist horizontal im Boden zu befestigen, und der Stein darauf so anzubringen, daß die Querschnittsmitte über den Kreuzungspunkt kommt, und die Ränder der Platte überall nur 0,05 m gegen die Seiten der Querschnittsfigur hervorragen.

Im Uebrigen sind die Dimensionen des Steins nach der beigegebenen Skizze

Beilage I

zu halten. Auch solche neue Steine sind vermitteltst des Senkfels genau senkrecht zu stellen und mit ihren Seitenflächen nach den Himmelsgegenden zu orientiren, weil es dadurch möglich wird, die Koordinaten einer genau der Mitte einer Seitenfläche des Steins gegenüber angebrachten Signalfange durch bloße Addition oder Subtraktion der Entfernung von der Steinmitte aus der Abscisse oder Ordinate des trigonometrischen Punktes herzuleiten.

§. 5.

Den Lieferungen für Signalsteine sind die aus

Beilage II

ersichtlichen Affordsbedingungen zu Grund zu legen.

Ist ein Stein wegen schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und in Abgang gekommen, so hat diesen Bedingungen entsprechend der frühere Steinlieferant die Kosten der Herstellung zu tragen, wenn die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Im Uebrigen geschieht die Herstellung vorbehaltlich eines etwaigen Ersatzanspruches an den der Beschädigung oder

Entfernung des Signalsteins schuldig Erfundenen (siehe hienach den Erlaß v. 17. Juni 1881 Nr. 370 Rat). auf Kosten der Katasterkasse, und ist alsdann der von dem R. Oberamt über die Steinelieferung abgeschlossene Akford vor der Ausführung dem R. Steuerkollegium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 6.

1. Glaubt ein Oberamtsgeometer, einen zu stark geneigten, oder einen ganz herausgefallenen, aber noch vorhandenen Stein, oder den neuen Ersatzstein für einen verloren gegangenen nach dem Landesvermessungs- oder Ergänzungsbrouillon, oder nach einem Fortführungshandriß genau wieder in die richtige Stelle bringen zu können, so hat er eine Ermächtigung zum Neusatz nicht einzuholen. Es ist jedoch über die zum Zwecke des Neusatzes vorgenommene Aufnahme eine Skizze zu fertigen, in welcher die alten Maße mit blauer, die bei der Nachmessung, sowie für neugemessene Distanzen erhaltenen aber mit schwarzer Tinte angegeben sind. Alte Maße, welche nicht nachgemessen worden sind, dürfen nicht in die Skizze aufgenommen werden. Selbstverständlich ist die Aufnahme so zu bewerkstelligen, daß darnach, wenn etwa der Stein wieder verloren gehen sollte, der Punkt, wofern die einbezogenen Detailpunkte noch vorhanden wären, mit Sicherheit und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Mühe wieder bestimmt werden kann. Bloße Distanzmessungen nach benachbarten Detailpunkten reichen nicht hin. In Betreff der Benützung alter Brouillons ist zu bemerken, daß da, wo sich nur auf ganze und halbe Fuße abgelesene Maße vorfinden, die Wiederbestimmung nur als zulässig betrachtet werden kann, wenn mehrfache sich gegenseitig kontrolirende und korrigirende Maße oder Schnitte von Aufnahmelinien zu Gebot stehen.

Die Skizze über die zum Zweck des Neusatzes vollzogene Aufnahme ist an das R. Steuerkollegium einzusenden, damit über die Sicherheit der Neubestimmung ein Urtheil gefällt, und nöthigenfalls eine trigonometrische Neubestimmung des durch den Stein jetzt angegebenen Punktes angeordnet werden kann.

2. Sollten dagegen dem Oberamtsgeometer die nöthigen Anhaltspunkte für den Neusatz eines Signalsteins fehlen, so ist hievon durch das Oberamt dem R. Steuerkollegium alsbald Anzeige zu erstatten, damit zur trigonometrischen Wiederbestimmung anderweitige Einleitung getroffen werden kann.

In solchen Fällen, in welchen durch eine Veränderung im Terrain, oder in der Beschaffenheit des Bodens der Signalstein auf dem für denselben bestimmten Punkte keinen festen Stand mehr finden würde, und deswegen die Versetzung auf eine andere Stelle unumgänglich geboten erscheint, ist von dem Oberamtsgeometer, nachdem erforderlichenfalls der alte Signalpunkt durch Hilfe des Landesvermessungsbrouillon wieder genau bestimmt sein wird, womöglich vor- oder rückwärts von diesem Punkte in der Richtungslinie auf einen Thurm oder einen anderen trigonometrischen Punkt, oder endlich vermittels eines anderen zweckdienlichen Verfahrens (vergl. Amtsblatt von 1874 S. 129) ein neuer Punkt festzustellen, auf welchem der

Signalstein nicht nur gesichert ist, sondern auch an seiner Brauchbarkeit für künftige Vermessungen nichts verliert. Ueber diese Verfertigung ist eine Zeichnung zu fertigen und durch das Oberamt dem K. Steuerkollegium vorzulegen, aus welcher die Art der Aufnahme ersichtlich sein muß, damit darnach die Coordinaten des neuen Punktes berechnet werden können.

§. 7.

Ueber die bei Besichtigung der trigonometrischen Signalsteine gemachten Wahrnehmungen und die in Folge derselben vorgekommenen Arbeiten auf jeder Gemeindegemarkung haben die Oberamtsgeometer Protokolle aufzunehmen, welche je der Oberamtsgeometer selbst und die bei der Besichtigung etwa zugezogenen Personen zu unterzeichnen, sowie der Ortsvorsteher durch ein „Gesehen“ unterschriftlich anzuerkennen hat. Diese Protokolle sind in der Registratur der Oberamtsgeometer zu verwahren.

Die Oberamtsgeometer haben ferner in den nach Erlaß vom 26. Juni 1874 zu führenden und dem K. Steuerkollegium vierteljährlich einzusendenden Geschäftstagbüchern in Spalte 14 kurz zu erwähnen, welche Signalsteine von ihnen besichtigt, und welche Arbeiten in Bezug auf solche vorgenommen worden sind.

Die Kosten der Anschaffung und Setzung von neuen Steinen sind, wie bisher, in besonderen Verzeichnissen zusammenzustellen, welche der Oberamtsgeometer sowohl hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Lieferung der Steine, als des richtigen Vollzugs des Steinsatzes unterschriftlich zu bekräftigen und dem K. Oberamt behufs der Vorlegung an das K. Steuerkollegium zu übergeben hat.

Alle übrigen Kosten aber können in die Quartalrechnungen der Oberamtsgeometer, unter besonderer Auscheidung am Schlusse derselben, aufgenommen werden.

§. 8.

In dem Normal-Erlaß vom 20. Juli 1852 Nr. 1023 Rat. wurde unter Ziffer 2 angeordnet, daß jeder Oberamtsgeometer nach dem bei dem K. Oberamt befindlichen Verzeichnisse über die bei der Landesvermessung versteinten Signalpunkte und ferner thunlichst in Uebereinstimmung mit dem ihm ausgefolgten Verzeichnisse der Coordinaten seines Bezirks ein Signalsteinverzeichnis zu führen, auch Abschriften davon dem K. Oberamt und dem K. Steuerkollegium zu übergeben und vorzulegen habe.

In demselben sollte nach Ziffer 6 jenes Erlasses auch die neue Herstellung eines Steins, der Namen und Wohnort des Lieferanten, sowie die von letzterem geleistete Garantiezeit vorgemerkt werden. Weitere Vorschriften über die Fertigung dieser Signalsteinverzeichnisse ergingen unterm 11. April 1854 (Amtsblatt S. 97).

Weil nun aber häufig der Fall eintritt, daß die Geometer bei ihren Feldarbeiten unvorhergesehener Weise über die auf der betreffenden Markung vorhandenen Signalsteine und Signal-

punkte nach deren jeweiligem Zustande Auskunft bedürfen, welche sie, wenn sie deshalb erst den Oberamtsgeometer befragen sollen, nur mit Zeitverlust einziehen können, so geht die Absicht dahin, an Stelle der seitherigen, je einen ganzen Oberamtsbezirk umfassenden Verzeichnisse allmählich Verzeichnisse der trigonometrischen Signalpunkte der einzelnen Gemeindemarkungen nach dem angeschlossenen Formular

Beilage III

treten zu lassen.

Mit der Anlegung dieser Signalverzeichnisse nach Ortsmarkungen ist von den Oberamtsgeometern gleichzeitig mit den oben in §. 1 Abs. 4 angeordneten Besichtigungen der sämtlichen Signalsteine und Signalpunkte (§. 1 Abs. 5) der einzelnen Gemeinden zu beginnen, und dieselbe in gleichem Schritte, wie die letzteren, auszuführen. Die Einträge in den ersten 12 Spalten des Formulars ergeben sich nach deren Ueberschriften von selbst. In die letzte, mit „Bemerkungen und Skizzen“ überschriebene Spalte aber sind Kopieen der oben in §. 6 angeordneten Skizzen einzutragen über die etwa zum Zweck der Konstatirung der unveränderten Lage eines alten Steins, sowie über die beim Neusatz eines alten, oder beim Satz eines neuen Steins vorgenommenen Aufnahmen, desgleichen die vom K. Katasterbureau zu liefernden Angaben, vermittelt deren, wenn ein Punkt versetzt, oder in der Nähe eines alten ein neuer bestimmt ist, der erstere von letzterem aus wieder gefunden werden kann.

Diese Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen, und ist ein Exemplar in der Ortsregistratur, das zweite in der Registratur des Oberamtsgeometers aufzubewahren.

§. 9.

Da es endlich nothwendig ist, daß auch bei der Vornahme von polygonometrischen Bestimmungen auf die bereits vorher in derselben Gegend ausgeführten Bestimmungen dieser Art, sowie auf die in der Nähe liegenden trigonometrischen Punkte stets Rücksicht genommen, und jede Gelegenheit zu Prüfungen durch Anschlüsse benützt wird, so ist fortan in jeder Gemeinde, in welcher solche Arbeiten ausgeführt werden, von dem Oberamtsgeometer auch ein Register der polygonometrisch bestimmten Punkte und eine Uebersichtskarte über die Markung anzulegen und fortzuführen, in welche die auf der Markung selbst und in ihrer nächsten Umgebung vorhandenen trigonometrischen Punkte mit ihren Namen, sowie auch die stationirten Züge eingetragen werden.

Sowohl auf der Karte, als auch im Register erhalten die nach und nach polygonometrisch bestimmten Punkte eine durch die ganze Markung fortlaufende Nummerirung; im Register wird ferner bei jedem Punkt auch die Nummer angegeben, welche er bei der jeweiligen Stationirung erhalten hatte.

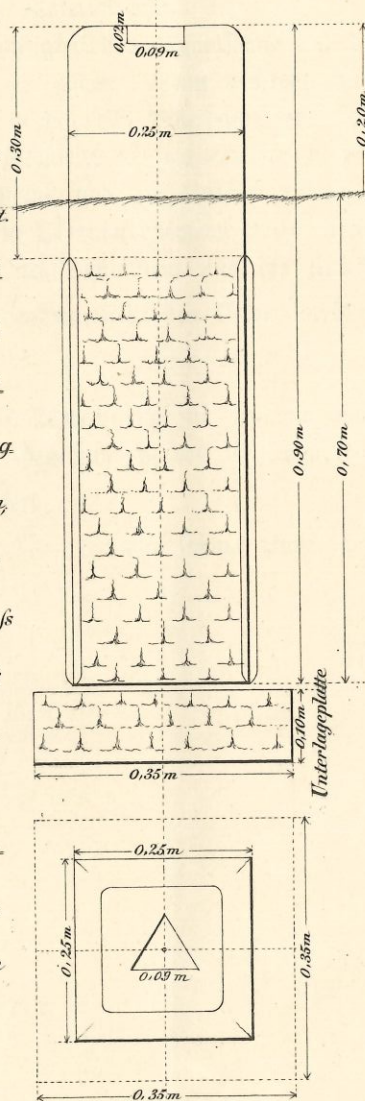
Unter den Bemerkungen wird bei jedem Punkt angegeben, ob es ein Parzellen-, ein Gewand-, oder ein Markungsgrenzstein, oder aber kein Grenzstein, sondern ein vermarkter oder nicht vermarkter Hilfspunkt ist.

ZEICHNUNG

über einen neuen Signalstein.

Anmerkung.

Der neue Stein ist so zu setzen, dass die Mitte seiner Scheitelfläche den trigonometrischen Punkt bezeichnet. Es ist deshalb auf der Scheitelfläche ein 2 Centimeter tiefes gleichseitiges Dreieck von 9 Centimeter Seitenlänge, dessen Mitte in die Längsachse des Steines fällt, einzuhauen, auch ist der Stein der obigen die Dimensionen in metrischem Maß enthaltenden Zeichnung gemäß und so zu bearbeiten, dass jene Mitte sich auch noch angeben lässt, wenn nur noch der Stumpf im Boden vorhanden ist, weshalb auch die Kanten von



dem in den Boden kommenden Theil mit Schlägen zu versehen sind. Die untere Fläche ist rechtwinklig zur Längsachse des Steins oben herzustellen.

Die Unterlagsplatte muss 0,10 m stark und 0,35 m lang und breit sein; ihre Lager sind zu behauen, dagegen können die Stöße rauh bleiben.

Nach Einlegung und Befestigung der Platte wird auf derselben der Signalpunkt durch ein eingemeißeltes Kreuz bezeichnet.

Akkordsbedingungen

für Signalsteinlieferung.

1. Der Stein mit der Unterlageplatte muß nach vorstehender Zeichnung (Beil. I) bearbeitet und von gutem dauerhaftem Material sein.

2. Für die Güte und Dauerhaftigkeit des Signalsteins und der Unterlageplatte hat der Affordant auf 10 Jahre Garantie zu leisten. Wenn während dieser Zeit ein Stein wegen schlechter Beschaffenheit verwittert, so hat der Affordant, ohne Anspruch auf Entschädigung, einen neuen gleichen Stein an den Standort des verwitterten zu liefern.

3. Die Lieferung des Signalsteins und der Unterlageplatte auf die Verwendungsstelle hat zu erfolgen, sobald dies von dem Oberamtsgeometer verlangt wird.

4. Der Affordant erhält für den Signalstein und die Unterlageplatte einschließlich der Verbringung derselben auf die Verwendungsstelle den Affordspreis von M. Pf.

welcher nach erfolgter Vorlage der Kostenrechnung zur Zahlung angewiesen wird.

5. Der Afford unterliegt der Genehmigung des R. Steuerkollegiums.

Unter diesen Bedingungen liefert

von 1 Stein sammt Platte auf Punkt

Wrfq.

....., den

Überamtsgeometer.

Affordant.

Jagst - Kreis.

Oberamt Ellwangen.

Gemeinde Pfahlheim.

Verzeichniß

der

trigonometrischen Signalpunkte.

Vorbemerkungen.

- 1) Nachstehendes Verzeichniß enthält die Beschreibung der innerhalb des Gemeindebezirks trigonometrisch bestimmten Punkte.
- 2) Bei denjenigen Punkten, welche einen gegen früher veränderten Standpunkt erhalten haben, ist die Veränderung in der Rubrik „Bemerkungen und Skizzen“ verzeichnet:
 - a. bezeichnet das Azimuth der Verbindungslinie vom neuen zum alten Punkt (Neue Theilung),
 - c. bezeichnet die Entfernung beider Punkte.
- 3) Bei Benützung eines veränderten Punktes zur Wiederaussteckung einer vor der Veränderung gefertigten Aufnahme ist zuvor nach den angegebenen Maaßen der alte Punkt auszustecken.
- 4) Neuaufnahmen sind jedoch sämmtlich an den neu vermarkten Punkt anzuschließen, da für denselben die beigeschriebenen Coordinaten gelten.

G e r a n t

Gemeinde- Markung.	Laufende Nr.	Benennung des trigonometrischen Punktes.	Coordinationen in Metern.		Dreieck- lage (Seite).	Be- stimmt im Jahr. Berechnung.	Karte.		
			Abscisse. +	Ordinate. +			N. O.	Ge- meinde- Nr.	Ge- meinde- Nr.
Pfahlheim.	1	Pfahlheim Kirchthurm.	49973,60	88379,96	— (Helm- stange).	1829 S. 64	XLIV	78	XXVI
"	2	Benzenfeld. (Greut.)	50463,61	89388,90	mitten orientirt.	1878 △229	XLV	79	XXI
"	3	Ehnberg.	48806,21	88465,69	nördlich.	1829 S. 76 1878 fonttr.	XLIII	78	XXXI
"	4	Gabsbach.	49739,09	87604,92	mitten orientirt mit Unter- lage- platte.	1878 △244	XLIV	77	XXV

Ellwangen.

Par- zellen- Nr.	Neu gesetzt. Lieferant. Garantiezeit.	Bemerkungen und Skizzen.
Geb. 89		
1099 1100 1110 1111	2. November 1878. Berkmeister Matthauer, Ellwangen. 10 Jahre.	Seit 1878 Der Signalstein bildet zugleich den $\alpha = 40^{\circ}36$ Gewandgrenzstein. $e = 0,30$ m (Hierher gehört Beispiel I der lithographirten Tafel.)
2540 2541		Der Stein steht 1878 im Walde.
287 302 311	7. April 1879. Berkmeister Matthauer, Ellwangen. 10 Jahre.	Seit 1878 Der Signalstein bildet zugleich den $\alpha = 302^{\circ}2412$ Parzellengrenzstein. $e = 24,13$ m (Hierher gehört Beispiel II der lithographirten Tafel.)

Verzeichniß

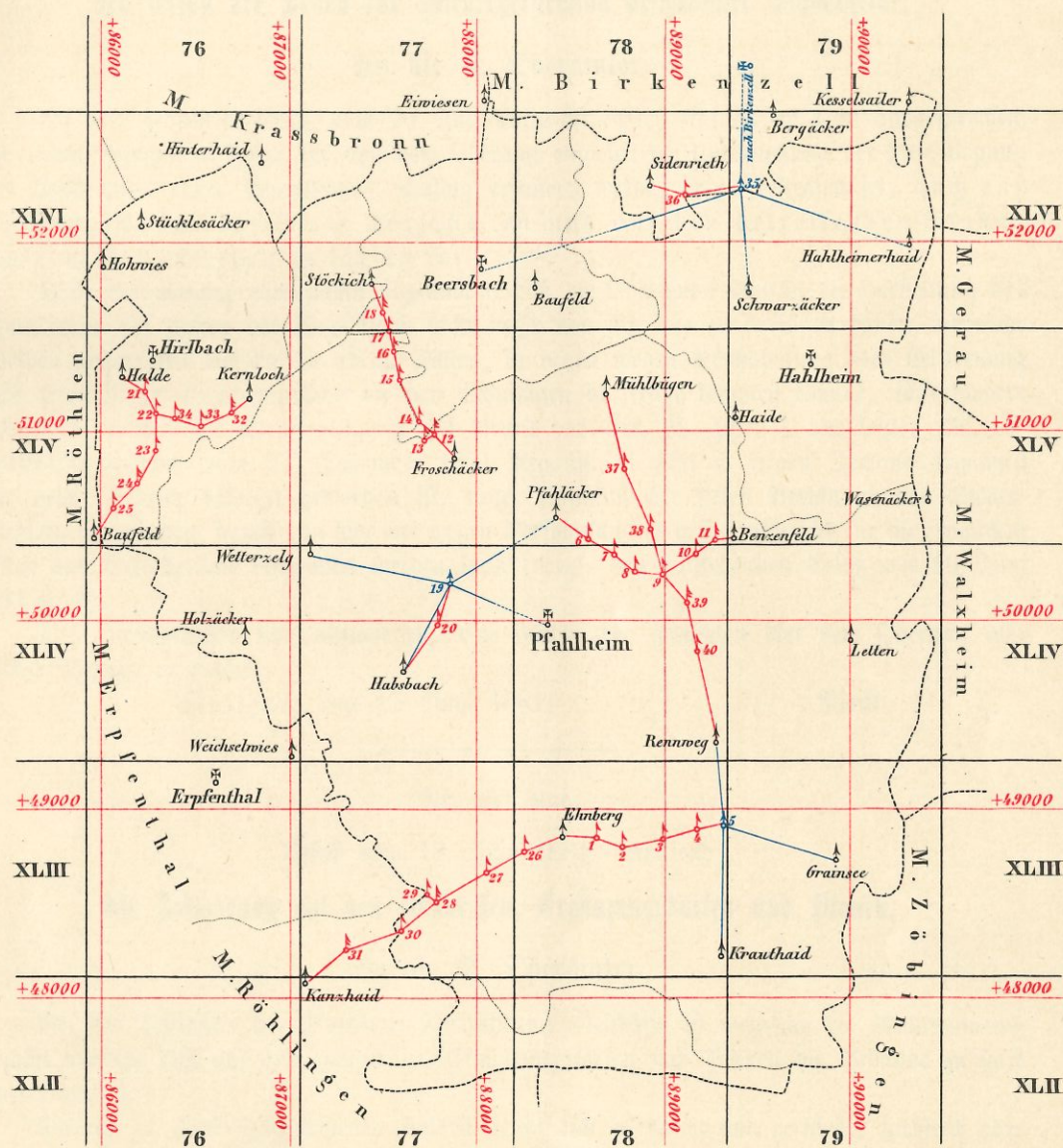
der

polygonometrischen Punkte in der Gemeinde Pfahlheim.

Markung.	Laufende Nr.	Coord. Berechnung.			Coordinaten.		Bemerkungen.
		Punkt Nr.	Messurkunden-		Abscisse. +	Ordinate. +	
			Heft.	Seite.			
Pfahlheim	1	1	1871/72	56	48 796,51	88 625,17	Parzellengrenzstein.
"	2	2	"	"	48 752,18	88 772,33	Parzellengrenzstein.
"	3	3	"	"	48 783,69	88 982,10	Gewandgrenzstein.
"	4	4	"	"	48 835,47	89 158,75	Parzellengrenzstein.
"	5	5	"	54	48 880,25	89 329,62	Gewandgrenzstein; trigono- metrisch bestimmt.
"	6	1	1872/73	68	50 423,12	88 592,57	Hilfspunkt; vermark.
"	7	2	"	"	50 361,04	88 737,12	Gewandgrenzstein.
"	8	3	"	"	50 270,54	88 851,07	Parzellengrenzstein.
"	9	4	"	"	50 263,16	88 987,11	Hilfspunkt; vermark 0,3 m unter der Bodenfläche.
"	10	5	"	"	50 367,03	89 172,36	Parzellengrenzstein.
"	11	6	"	"	50 448,17	89 275,50	Hilfspunkt; nicht vermark.
"	12	1	"	108	50 977,20	87 790,51	Hilfspunkt; nicht vermark.
Pfahlheim u. Beersbach	13	7	"	109	50 945,96	87 743,05	Markungsgrenzstein.
"	14	2	"	108	51 046,28	87 700,17	Markungsgrenzstein.
"	15	3	"	"	51 238,05	87 569,29	Markungsgrenzstein.
"	16	4	"	"	51 383,22	87 560,90	Markungsgrenzstein.
"	17	5	"	"	51 518,91	87 529,64	Markungsgrenzstein.
Beersbach	18	6	"	"	51 612,31	87 504,10	Hilfspunkt; nicht vermark.
Pfahlheim	19	Thann	1873/74	218	50 199,72	87 852,41	Gewandgrenzstein; trigono- metrisch bestimmt.
"	20	1	"	220	49 981,05	87 772,34	Parzellengrenzstein.
Hirlbach	21	1	1874/75	284	51 175,21	86 221,04	Parzellengrenzstein.
"	22	2	"	"	51 063,12	86 278,70	Parzellengrenzstein.
"	23	3	"	"	50 870,76	86 282,41	Gewandgrenzstein.

Markung.	Nr. Laufende	Coord. Berechnung.			Coordinaten.		Bemerkungen.
		Punkt Nr.	Messurfunden-		Abscisse. +	Ordinate. +	
			Heft.	Seite.			
Hirlbach	24	4	1874/75	284	50 708,12	86 184,93	Hilfspunkt; nicht vermark.
"	25	5	"	"	50 593,84	86 061,75	Parzellengrenzstein.
Pfahlheim	26	1	"	332	48 738,89	88 253,13	Parzellengrenzstein.
"	27	2	"	"	48 649,27	88 048,66	Gewandgrenzstein.
"	28	3	"	"	48 510,25	87 777,14	Hilfspunkt; nicht vermark.
Pfahlheim und							
Erpfenthal	29	4	"	"	48 555,42	87 736,55	Markungsgrenzstein.
"	30	5	"	"	48 363,59	87 598,82	Markungsgrenzstein.
Erpfenthal	31	6	"	"	48 253,70	87 303,37	Hilfspunkt; nicht vermark.
Hirlbach	32	1	1875/76	16	51 060,06	86 681,12	Hilfspunkt; nicht vermark.
"	33	2	"	"	50 994,84	86 515,78	Gewandgrenzstein.
"	34	3	"	"	51 039,67	86 370,91	Gewandgrenzstein.
Halheim und							
Birkenzell	35	Haidle	1875/76	41	52 278,43	89 443,81	Markungsgrenzstein; trigono- metrisch bestimmt.
"	36	1	"	42	52 204,16	89,188,76	Markungsgrenzstein.
Pfahlheim	37	1	"	114	50 812,43	88 779,19	Gewandgrenzstein.
"	38	2	"	"	50 500,42	89 923,62	Parzellengrenzstein.
"	39	4	"	"	50 080,01	89 141,22	Hilfspunkt; nicht vermark.
"	40	5	"	"	49 837,25	89 192,05	Parzellengrenzstein.

auf der Gemeindemarkung



Maasstab 1:40000.

Nr. 370 Kat.

Erlaß vom 17. Juni 1881, betreffend

den Ersatz der Kosten für Wiederherstellung beschädigter Signalsteine.

An die K. Oberämter.

In dem gedruckten Erlaß vom 20. Juli 1852 Nr. 1023 Kat. Ziffer 4 ist ausgesprochen, daß, wenn Jemand in Folge der von dem Oberamt eingeleiteten Untersuchung der Beschädigung oder Entfernung eines Signalsteins schuldig erfunden werde, er zu bestrafen sei, auch daß auf seine Kosten der Stein herzustellen und auf den betreffenden Signalkpunkt wieder einsetzen zu lassen sei.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Oberämter künftig die Herstellung des Signalsteins auf Kosten des Schuldigen nicht mehr von sich aus zu verfügen haben, vielmehr dieselben angewiesen werden, in allen Fällen, in denen wegen Beschädigung oder Entfernung eines Signalsteins Ersatzansprüche an den Schuldigen in Frage kommen können, insbesondere aber dann, wenn eine Strafverfügung auf Grund des Art. 32 Ziffer 4 und letzter Abs. des Polizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Reg.-Bl. S. 391 ff. gegen Jemand ergangen oder dem Oberamt bekannt geworden ist, unter Anschluß der Akten Bericht an das Steuerkollegium zu erstatten, damit von hier aus wegen Verfolgung des Ersatzanspruchs für die fraglichen Kosten das Erforderliche eingeleitet werden kann (vergl. den vorstehenden Erlaß vom 16. Juni 1881 §. 5).

Die Ortsvorsteher sind anzuweisen, von Fällen der gedachten Art dem Oberamt alsbaldige Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 17. Juni 1881.

Riede.

Nr. 251 Kat.

Erlaß vom 18. Juni 1881, betreffend

die Kolorirung auf den Handrissen, Ergänzungskarten und Planen.

An die K. Oberämter.

Bei der Visitation der Flurkarten-Fortführungs-Geschäfte ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf den Handrissen, Ergänzungskarten und Planen die Gebäude zu stark kolorirt werden.

Da ein zu stark aufgetragenes Kolorit leicht sich verwischt und zerfließt, hiedurch aber die Reinheit und Deutlichkeit der Handrisse, Ergänzungskarten und Pläne beeinträchtigt wird,

und insbesondere die Deutlichkeit der eingeschriebenen Gebäudenummern Schaden leidet, so sieht sich das K. Steuerkollegium veranlaßt, die bezüglichlichen Vorschriften §§. 22—25 und 44 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 in Erinnerung zu bringen und hierbei die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß künftig durchaus

1. auf den Handrissen die Gebäude nicht stärker kolorirt werden, als in Beil. IV der technischen Anweisung gezeigt ist, sowie

2. in den Ergänzungskarten und Planen die Gebäude nicht stärker bemalt werden, als aus Beil. II und V jener Anweisung zu ersehen ist, auch die Gebäude-Nummern mit gutem rothem Karmin, die Güter-Nummern dagegen mit guter schwarzer Tinte eingezeichnet werden.

Zugleich wird bemerkt, daß sowohl in den Handrissen, als auch in den Ergänzungskarten und Planen überhaupt nur solche Gegenstände kolorirt werden dürfen, deren Bezeichnung mit einem Kolorit durch die technische Anweisung ausdrücklich vorgeschrieben ist, also das Bemalen von Hofräumen, Gärten u. s. w. zu unterlassen ist.

Die Oberamtsgeometer und die übrigen Geometer haben sich nach Vorstehendem zu achten, denselben ist hievon durch die oben Seite 398 angeordnete Zustellung der gegenwärtigen Amtsblattnummer Eröffnung zu machen.

Stuttgart, den 18. Juni 1881.

Riefe.

Nr. 468 Rat.

Erlaß vom 30. Juni 1881, betreffend

die Aufbewahrung und Benützung der Ergänzungskarten.

An die K. Oberämter.

Nach §. 26 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 sind die in der Orts-Registratur niedergelegten Ergänzungskarten so zu verwahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind. Dieselben dürfen nach §. 43 der technischen Anweisung vom 30. Dezbr. 1871 zu keinem andern Zweck, als zu den Fortführungsarbeiten benützt und ohne spezielle Genehmigung des K. Steuerkollegiums unter keinem Vorwande von der Orts-Registratur entfernt werden; diejenigen Personen, welche derselben amtlich bedürfen, haben auf dem Rathhause davon Einsicht zu nehmen.

Obwohl den Gemeindebehörden die genaue Beachtung des §. 26 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 eingeschärft wurde (vergl. Erlaß vom 15. Juni 1860 Amts-Bl. S. 67), und in §. 50 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 auch den Oberamtsgeometern zur besonderen Pflicht gemacht worden ist, auf die gute Aufbewahrung und schonende Behandlung

der Ergänzungskarten hinzuwirken, so werden doch nach den gemachten Wahrnehmungen die angeführten Vorschriften sowohl seitens der Ortsbehörden, als auch von Seiten der Oberamtsgeometer vielfach nicht gehörig beachtet. Deßhalb, und um für vorkommende Fälle der Beschädigung von Ergänzungskarten feststellen zu können, wen bezüglich einer solchen Beschädigung die Schuld oder Verantwortung trifft, wird Nachstehendes angeordnet:

- 1) Die Oberamtsgeometer haben über die zu jeder einzelnen Gemeinde gehörigen und in der betreffenden Orts-Registratur niedergelegten Ergänzungskarten ein Verzeichniß nach dem angehängten Muster zu fertigen.
- 2) In diesem Verzeichniß hat der Oberamtsgeometer bei seiner nächsten dienstlichen Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde den Zustand einer jeden einzelnen Ergänzungskarte genau anzugeben und den Erfund von dem Ortsvorsteher beurkunden zu lassen. Ergeben sich hierbei solche Beschädigungen an einzelnen Ergänzungskarten, daß letztere für die Fortführung nicht mehr brauchbar erscheinen, so sind dieselben dem K. Oberamt vorzulegen, welches die Karten zur weiteren Verfügung an das K. Steuerkollegium einzusenden hat.
- 3) Das nach Vorstehendem angelegte Verzeichniß ist mit den in §. 26 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 genannten Karten und Vermessungsakten in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren und alljährlich bei Gelegenheit des Kartennachtrags (§. 12 der eben erwähnten Ministerial-Verfügung, §. 44 der technischen Anweisung) zu ergänzen.
Zu letzterem Zweck hat der Oberamtsgeometer, und zwar bevor er mit dem Kartennachtrag beginnt, sämtliche Ergänzungskarten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und, unter Vergleichung des Erfunds bei der leztvorangehenden Revision, den neuesten Zustand der Karten, sowie die Ursache etwaiger Beschädigungen derselben zu erheben.
Das Ergebniß ist in dem Verzeichniß zu bemerken und am Schlusse von dem Oberamtsgeometer und von dem Ortsvorsteher (oder dem mit der Aufsicht über die Vermessungsakten besonders beauftragten Gemeindebeamten) zu beurkunden.
- 4) Wenn der Zustand einzelner Ergänzungskarten von der Art ist, daß die Verbesserung oder die gänzlich neue Herstellung der Karte geboten erscheint, so ist hievon alsbald dem Oberamt Anzeige zu erstatten.

Die K. Oberämter haben gegenwärtige Verfügung dem Oberamtsgeometer, sowie den einzelnen Ortsbehörden zur Nachachtung zuzustellen und den Vollzug der Anordnung bei sich bietender Gelegenheit zu kontrolliren.

Die nach Ziffer 4 den K. Oberämtern über beschädigte Ergänzungskarten erstatteten Anzeigen sind unter Anschluß der betreffenden Karten dem K. Steuerkollegium vorzulegen.

Die Vermessungskommissäre sind angewiesen, bei der Visitation der Flurkartenfortführungsarbeiten die fraglichen Verzeichnisse und die in denselben gemachten Einträge zu prüfen.

Stuttgart, den 30. Juni 1881.

Niede.

Anlage.

Anlage.

Verzeichniß über die Ergänzungskarten und
in der

Bezeichnung der Ergänzungskarten nach Region, Schichte, Nummer u. s. w.	Erfund bei der erstmaligen Revision nach Anlegung des gegenwärtigen Verzeichnisses im Jahr 1881.	Erfund der ferneren alljährlich bei	
		im Jahr 1882.	im Jahr
Ortsplan im 1250 theiligen Maßstab.	In gutem Zustand.	Wie im vorigen Jahr.	
N. O. III. 4.	In der oberen Ecke rechts ein schwarzer Tintenleck in der Größe eines 1-Pfennigstücks, von wem herrührend, unbekannt, hindert übrigens die Fortführung nicht.	Desgl.	
N. O. III. 5.	Die Einträge sind durch Reibung beschädigt und zum Theil verwischt. Uebrigens ist die Karte, wenn die Einträge aufgefrischt werden, zur Fortführung noch brauchbar.	Die Karte wurde im vorigen Jahr aufgefrischt und ist seither gut erhalten.	
N. O. III. 6.	Stark beschädigt, was offenbar von dem Gebrauch der Karte auf dem Felde herrührt, zur weiteren Fortführung untauglich.	Die im vorigen Jahr zur Neulithographirung eingesandte Karte wurde erneuert, und wurde der Gemeinde eine neue Ergänzungskarte ausgefolgt. Diese befindet sich in gutem Zustand.	
N. O. III. 7.	Ist zur Zeit dem K. Steuerkollegium zur Erneuerung vorgelegt.	Nach erfolgter Erneuerung der Karte wurde der Gemeinde eine neue Ergänzungskarte zugestellt. Der Zustand derselben ist ein guter.	
zc. zc.	zc. zc.	zc. zc.	
	Zur Beurkundung: N. N., den 1881. t. Oberamtsgeometer: t. Ortsvorsteher:	Zur Beurkundung: N. N., den 1882. t. Oberamtsgeometer: t. Ortsvorsteher:	

den Erfund der jährlichen Revision derselben
Gemeinde N. N.

Beforgung der Flurkartenfortführungsgeschäfte vorzunehmenden Besichtigung.

im Jahr	im Jahr	im Jahr	im Jahr